



Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am

Freitag, 30. Oktober 2026, 9:00 Uhr
im Amtsgericht Wilhelmstraße 26, Saal 126

versteigert werden:

der Grundbesitz
eingetragen im Grundbuch von Heppenheim Blatt 18046

lfd.Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Heppenheim	1	384	Landwirtschaftliche Fläche, Obere Gartenstr. 5	308
2	Heppenheim	1	387/2	Gebäude- und Freifläche, Obere Gartenstraße 7	232

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.07.2025 in das Grundbuch eingetragen.

postalische Anschrift: Obere Gartenstr. 5 / Obere Gartenstr. 7, 64646 Heppenheim

Der Verkehrswert ist festgesetzt auf:

150.000 € BV 1 / Flurstück 384

Laut Gutachten zum Stichtag 09.12.2025:

Grundstück, unbebaut, durch denkmalgeschützte Mauer
eingeschränkte Erschließungsmöglichkeiten, derzeitige Nutzung:
Gartenland, Grünfläche

100.000 € BV 2 / Flurstück 387/2

Laut Gutachten zum Bewertungsstichtag 09.12.2025:

Grundstück, bebaut mit einem Wohn- und Wirtschaftsgebäude,
teilunterkellert, Baujahr unbekannt; das Gebäude ist
unbewohnbar und teilweise nicht mehr verkehrssicher

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundeigentums oder seines Zubehörs.

Jeder Bieter muss sich im Versteigerungstermin durch gültigen Personalausweis oder Reisepass ausweisen können. Mit der sofortigen Leistung von 10% des festgesetzten Verkehrswertes als Sicherheit im Termin muss gerechnet werden.

Die Sicherheitsleistung (10% des festgesetzten Verkehrswertes) kann durch Verrechnungsscheck eines Kreditinstituts, durch von der Landeszentralbank bestätigten Scheck, durch Bürgschaft oder vorherige Überweisung an die Gerichtskasse Darmstadt bewirkt werden.

Kontoverbindung für Überweisung der Sicherheitsleistung:

Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX.

Als Verwendungszweck bitte unbedingt (!) folgendes Kassenzeichen angeben:
0252 4510 1026

Die Überweisung sollte bis spätestens 1 Woche vor dem Termin vorgenommen werden.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de